

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	43-GE/19-95
Datum:	4. OKT. 1995
Verteilt	5.10.95

Dr. Hajek

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-290/388-1995	(0662) 8042-2982	29.9.1995
	Fr. Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (53. Novelle zum ASVG); Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 20.353/21-1/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 88:

§ 311 Abs. 5 ASVG stellt derzeit nur auf die bei Bundesbeamten mögliche Teilbeschäftigung im halben Ausmaß ab.

§ 25 des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987 in der geltenden Fassung regelt die Teilbeschäftigung (Herabsetzung der Wochen- dienstzeit) für Salzburger Landesbeamte. Diese Bestimmung ermöglicht eine Teilbeschäftigung für Salzburger Landesbeamte zwischen 50 und 100 %. Es wird daher angeregt, eine Adaptierung an diese Rechtslage im § 311 Abs. 5 ASVG vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf wird außerdem zum Anlaß genommen, auf die Verwirklichung der schon wiederholt von den Ländern erhobenen Forderung zu dringen, ihnen bei der Festsetzung der Kassenplan- stellen ein Mitwirkungsrecht einzuräumen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor